

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf einer Checkliste für Restrukturierungspläne nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)

Das Bundesministerium der Justiz kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung nach und legt eine Checkliste für Restrukturierungspläne vor

10.03.2022

Einleitung

In dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG), das am 01. Januar 2021 in Kraft getreten ist, führte der Gesetzgeber ein insolvenzabwendendes Restrukturierungsverfahren ein, das außerhalb des Insolvenzverfahrens einen Rechtsrahmen für die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen setzen sollte.

Durch das Sanierungsverfahren soll eine Insolvenz vermieden werden. Anders, als es § 1 InsO für das Insolvenzverfahren vorsieht, ist das Ziel des Sanierungsverfahrens nicht allein die Gläubigerbefriedigung, sondern daneben auch der Unternehmens- und Arbeitsplatzerschutz.

Ausweislich einer Auswertung durch den INDat Report wurde von dieser neuen Möglichkeit im Jahr 2021 kaum Gebrauch gemacht. So sind laut der Auswertung deutschlandweit im Jahr 2021 insgesamt 22 Anzeigen für ein Restrukturierungsvorhaben bei den Gerichten eingegangen, davon wurden vier Restrukturierungspläne gerichtlich bestätigt, fünf Mal erfolgte die Rücknahme der Anzeigen durch den Schuldner und vier Verfahren waren zum Ende 2021 noch anhängig¹.

Nach § 16 StaRUG macht das Bundesministerium der Justiz (BMJ) eine Checkliste für Restrukturierungspläne bekannt, welche an die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst ist. Der Entwurf einer solchen Checkliste wurde nunmehr vorgelegt.

Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen zunächst, dass das BMJ seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 16 StaRUG nachkommt und eine Checkliste für Restrukturierungspläne vorlegt.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht

rec@dgb.de

Telefon: 030 24060-262

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

¹ INDat Report 01_2022 vom 02.02.2022.



Nach Erwägungsgrund 17 der EU-Richtlinie 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), die dem StaRUG zugrunde liegt, soll die Checkliste vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen bei einer kostengünstigen Restrukturierung helfen, da diese häufig nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, um die hohen Restrukturierungskosten zu tragen und die effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen.

Der vom BMJ vorgelegte Entwurf einer solchen Checkliste enthält die nach dem StaRUG notwendigen Anforderungen an einen Restrukturierungsplan sowie jeweils Erläuterungen dazu. Neben den notwendigen Anforderungen enthält die Checkliste Angaben, die zusätzlich in dem Restrukturierungsplan aufgenommen werden können, so etwa Angaben über eine neue Finanzierung nach § 12 StaRUG oder zu sonstigen gesellschaftsrechtliche Maßnahmen.

Über die notwendigen Angaben hinaus kann ein Hinweis sinnvoll sein, mit welchem Aufwand kleine und mittelständische Unternehmen mit überschaubaren finanziellen Ressourcen ihre Fortführungsfähigkeit nachweisen müssen, um einen realistischen Restrukturierungsplan mit ihren Gläubigern auszuhandeln. Eine Präzisierung, welche Anforderungen an die KMU gestellt werden, kann hierbei sinnvoll sein.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften kritisieren jedoch, dass die Checkliste zwar auch Angaben über fakultative Maßnahmen enthält, jedoch keine Angaben zum Gläubigerbeirat nach § 93 StaRUG. Ein solcher Gläubigerbeirat kann durch das Restrukturierungsgericht eingesetzt werden, wenn in einer Restrukturierungssache die Forderungen aller Gläubiger außer den nach § 4 StaRUG ausgenommenen durch einen Restrukturierungsplan ausgestaltet werden sollen und die Restrukturierungssache gesamtverfahrensartige Züge aufweist. In diesem Gläubigerbeirat können auch nicht planbetroffene Gläubiger sein. So soll für den Gläubigerbeirat stets ein Arbeitnehmer*innenvertreter bestellt werden. Solche Arbeitnehmer*innenvertreter können Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsvertreter*innen sein, auch wenn ihnen keine Forderung zusteht. Diese Beteiligung der Beschäftigten auch im Restrukturierungsverfahren war zunächst im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen und fand erst auf Initiative des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften hin Eingang in das Gesetz. Nur dadurch kann die Beteiligung der Beschäftigten, deren Forderungen im Restrukturierungsverfahren zwar ausgeschlossen sind, die gleichwohl von den Folgen des Verfahrens betroffen sein können (siehe Nummer 2 der Anlage zu § 5 Satz 2 StaRUG), sichergestellt werden.

Entsprechende Informationen über die Einrichtung und Zusammensetzung eines solchen Gläubigerbeirats sollten demnach ebenfalls Eingang in die Checkliste finden. Daher fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass in der Checkliste zu Restrukturierungsplänen ebenfalls Angaben zur Einrichtung und Zusammensetzung eines Gläubigerbeirats aufgenommen werden.